

## Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen zur Erhebung granularer Kreditdaten (Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018)**

Auf Grund des § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2017, wird verordnet:

**Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Meldepflichtige Institute:

- a) CRR-Kreditinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2401, ABl. Nr. L 374 vom 28.12.2017 S. 1;
- b) CRR-Finanzinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Ausnahme von Finanzholdinggesellschaften gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemischten Finanzholdinggesellschaften gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 21 der Verordnung Nr. (EU) 575/2013;
- c) Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich gemäß § 9 BWG sowie
- d) Zweigstellen von CRR-Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich gemäß § 11 BWG;

2. Gruppe verbundener Kunden: Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

3. Berichtsmitgliedstaat: Berichtsmitgliedstaat gemäß Art. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44;

4. Institutionelle Einheit: Institutionelle Einheit gemäß Art. 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/867;

5. Rechtsträger: Rechtsträger gemäß Art. 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/867;

6. Gegenpartei:

- a) Gläubiger;
- b) Schuldner;
- c) den Risikopositionen zugeordnete natürliche Personen oder institutionelle Einheiten eines Rechtsträgers;
- d) Referenzschuldner von Referenzwerten sowie
- e) Begünstigte.

**Meldeverpflichtung**

§ 2. (1) Meldepflichtige Institute haben unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 BWG die Meldung granularer Kreditdaten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und die Meldungen von Stammdaten gemäß § 4 an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten.

(2) Meldepflichtige Institute, die übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG oder die Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG sind, haben gemäß § 75 Abs. 1a BWG die Meldung von Verbriefungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie von damit in Zusammenhang stehenden Risikoinformationen gemäß § 3 Abs. 3 an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten.

(3) Meldungen von meldepflichtigen Instituten gemäß § 1 Z 1 lit. a und b mit Sitz im Inland haben durch die Hauptanstalten zu erfolgen, wobei Meldungen betreffend ausländische Zweigstellen dieser meldepflichtigen Institute gemäß § 10 BWG gesondert auszuweisen sind. Meldepflichtige Institute gemäß § 1 Z 1 lit. c und d haben die Meldung durch die im Inland befindliche Zweigstelle zu erstatten.

#### **Meldung granularer Kreditdaten**

§ 3. (1) Meldepflichtige Institute gemäß § 1 Z 1 lit. a und c haben die Meldung granularer Kreditdaten zu den in § 75 Abs. 1 Z 1 bis 6 BWG genannten Finanzinstrumenten, deren Gläubiger bzw. Anteilseigner sie sind, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Risikoinformationen entsprechend den **Anlagen 1A** und **1B** zu gliedern.

(2) Meldepflichtige Institute gemäß § 1 Z 1 lit. b und d haben die Meldung granularer Kreditdaten zu den in § 75 Abs. 1 Z 1 bis 6 BWG genannten Finanzinstrumenten, deren Gläubiger bzw. Anteilseigner sie sind, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Risikoinformationen entsprechend den **Anlagen 2A** und **2B** zu gliedern.

(3) Meldepflichtige Institute, die übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG oder die Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG sind, haben die Meldung granularer Kreditdaten zu Verbriefungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der damit in Zusammenhang stehenden Risikoinformationen entsprechend den **Anlagen 3A** und **3B** zu gliedern.

(4) Wurde bei der Meldung gemäß Abs. 1 bis 3 die Meldeschwelle gemäß § 75 Abs. 1 BWG zum vorhergehenden Meldestichtag gemäß § 6 überschritten, zum darauf folgenden Meldestichtag jedoch für sämtliche Schuldner unterschritten, so ist für den zweitgenannten Meldestichtag einmalig eine Leermeldung zu erstatten.

#### **Stammdatenmeldung zu Gegenparteien**

§ 4. (1) Die Stammdatenmeldung gemäß § 75 Abs. 2 BWG (GKE-Stammdatenmeldung) von meldepflichtigen Instituten hat zu enthalten:

1. Name bzw. Firmenwortlaut; eindeutiger, allgemein anerkannter Identifikator; Geburtsdatum; Rechtsform; Sitz; Sitzstaat; Anschrift-Straße, Anschrift-Stadt/Gemeinde/Ortschaft, Anschrift-Postleitzahl, Anschrift-Land und Branchenzugehörigkeit der Gegenpartei;
2. die von der Oesterreichischen Nationalbank bekannt gegebene Identnummer der Gegenpartei sowie
3. die Zugehörigkeit des Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden, sowie deren Gruppen-Identnummer und Zusammensetzung.

(2) Bei einer Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 kann die Meldung von Mitgliedern der Gruppe verbundener Kunden ohne Kreditbeziehung zum Melder

1. mit Sitz oder Wohnsitz in Österreich, die dem Schuldner nicht in gerader Linie übergeordnet oder dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft mit Schuldnerstatus des unbeschränkt haftenden Gesellschafters oder der unternehmerisch tätigen Personengesellschaft nicht in gerader Linie über- oder direkt untergeordnet oder einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft mit Schuldnerstatus nicht in gerader Linie über- oder direkt untergeordnet sind, sofern die zu meldende Gruppe verbundener Kunden für das meldepflichtige Institut keinen Großkredit gemäß Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt,
2. mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Berichtsmitgliedstaat, die dem Schuldner nicht in gerader Linie übergeordnet sind oder
3. mit Sitz oder Wohnsitz in einem Land, das kein Berichtsmitgliedstaat ist, sofern es sich nicht um die Konzernmuttergesellschaft oder die direkt übergeordnete Muttergesellschaft des Schuldners handelt,

unterbleiben.

(3) Die Meldung der direkt übergeordneten Muttergesellschaft kann unterbleiben, wenn der Schuldner in keinem Berichtsmitgliedstaat ansässig ist. Ebenfalls unterbleiben kann die Angabe der

Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, es sei denn, es handelt sich um die Beziehung zwischen der eingetragenen Personengesellschaft und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern. Sind meldepflichtige Institute Mitglieder einer Gruppe verbundener Kunden, so ist die Meldung für diese Gruppe ausschließlich durch das meldepflichtige Institut zu erstatten, das ein übergeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG ist; diesfalls sind die im ersten Satz sowie die in Abs. 2 vorgesehenen Befreiungen nicht anwendbar. Gruppenmeldungen zu einem Schuldner, dem ein Konsortialkredit gewährt wurde, sind mindestens durch ein meldepflichtiges Institut des Konsortiums zu erstatten. Meldepflichtige Institute gemäß § 1 Z 1 lit. b und d sind von der Meldung der Gruppe verbundener Kunden befreit.

(4) Sind inländische oder ausländische Gebietskörperschaften Mitglieder einer Gruppe verbundener Kunden, kann die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 für diese Gebietskörperschaften unterbleiben.

#### **Fremdwährungspositionen**

§ 5. Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Meldestichtag in Euro umzurechnen. Ist für eine Währung kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so ist der Devisenmittelkurs zum Meldestichtag heranzuziehen.

#### **Zeitpunkt der Meldung**

§ 6. (1) Der Meldestichtag für die Meldungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 gemäß den **Anlagen 1A** und **2A** ist jeweils der Monatsultimo. Die Meldungen gemäß den **Anlagen 1A** und **2A** sind spätestens am sechzehnten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

(2) Der Meldestichtag für die Meldungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 gemäß den **Anlagen 1B, 2B, 3A** und **3B** ist jeweils der Quartalsultimo. Die Meldungen gemäß den **Anlagen 1B, 2B, 3A** und **3B** sind spätestens bis zum auf den Meldestichtag folgenden Quartalsmeldetermin zu übermitteln. Die Quartalsmeldetermine sind der 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar.

(3) Die GKE-Stammdatenmeldung gemäß § 4 Abs. 1 ist unverzüglich zu erstatten, sobald

1. eine natürliche Person oder eine institutionelle Einheit eines Rechtsträgers erstmals als Gegenpartei eines meldepflichtigen Finanzinstruments gemäß § 75 Abs. 1 Z 1 bis 6 BWG auftritt und die Meldegrenze gemäß § 75 Abs. 1 BWG überschritten wurde (Erstmeldung einer Gegenpartei);
2. eine Änderung der Stammdaten einer bereits gemeldeten Gegenpartei eintritt (Änderungsmeldung einer Gegenpartei).

#### **Form der Meldung**

§ 7. Die Meldungen gemäß §§ 3 und 4 haben in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank zu erfolgen.

#### **Unterstützung durch die Oesterreichische Nationalbank**

§ 8. Die Oesterreichische Nationalbank hat den meldepflichtigen Instituten auf Grund der bei ihr eingelangten Stammdatenmeldungen jene Hinweise zu geben, die diese zur Erstattung ihrer Meldungen nach den §§ 3 und 4 benötigen. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen, die auf unterschiedlichen Auffassungen über eine Gruppe verbundener Kunden oder über eine Arbeitsgemeinschaft beruhen.

#### **Kennungen**

§ 9. (1) Vor der erstmaligen Meldung einer Gegenpartei haben die meldepflichtigen Institute bei der Oesterreichischen Nationalbank die Identnummer auf elektronischem Weg zu erfragen. Die Identnummernanfrage hat die in § 4 Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Daten zu enthalten, die für die eindeutige Identifikation der Gegenpartei erforderlich sind.

(2) Jede Meldung zu einer Gegenpartei ist mit der jeweiligen Identnummer zu versehen.

(3) Für Tranchen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 67 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dient die International Securities Identification Number (ISIN) oder, falls keine ISIN verfügbar ist, eine von der Oesterreichische Wertpapierdaten Service GmbH (ÖWS) vergebene Nummer oder, falls auch diese nicht verfügbar ist, eine institutsinterne Nummer als Kennung.

#### **In-Kraft-Treten**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2018 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen an das zentrale Kreditregister (Zentralkreditregistermeldungs-Verordnung – ZKRM-V), BGBl. II Nr. 475/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2014, tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Durch BGBl. I Nr. 150/2017 wurde § 75 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2017, umfassend novelliert. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Neugestaltung von § 75 BWG das Ziel, die bestehende nationale Meldeverpflichtung an das Zentrale Kreditregister (ZKR) mit den seit 31. Dezember 2017 in Geltung stehenden Meldeverpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44 (AnaCredit-Verordnung), in Einklang zu bringen, um so unerwünschten erheblichen Mehraufwand bei der Datenerhebung sowie inhaltliche Doppelmeldungen zu vermeiden.

§ 75 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 tritt am 1. September 2018 in Kraft. Die Meldeverpflichtung gemäß § 75 Abs. 1, 1a und 2 BWG wurde so ausgestaltet, dass in Zukunft eine redundanzfreie Integration der Meldeinhalte in die Meldungen gemäß der AnaCredit-Verordnung möglich ist. Während der Gesetzgeber in § 75 Abs. 1, 1a und 2 BWG die Meldepflicht statuiert und die Meldeinhalte grundlegend festlegt, soll – wie auch bisher im Bereich des aufsichtlichen Meldewesens üblich – die FMA die konkrete Spezifizierung der Meldeinhalte in einer Verordnung regeln. § 75 Abs. 4 Z 1 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 ermächtigt daher die FMA, die maßgebende Gliederung der Forderungsarten, Sicherheiten, und Risikoinformationen, den Zeitpunkt, den Umfang und die Form der Meldungen gemäß § 75 Abs. 1, 1a und 2 BWG mittels Verordnung festzulegen. Ebenso hat die FMA gemäß § 75 Abs. 4 Z 3 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 für die Zwecke der Erhebung von Kreditdaten und Risikoinformationen in der Verordnung den Umfang der Gruppe verbundener Kunden (GvK) festzulegen.

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen zur Erhebung granularer Kreditdaten (Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018) wird auf Grundlage der Ermächtigung in § 75 Abs. 4 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 erlassen (§ 105 Abs. 3 BWG). Durch die Verordnung werden die genauen Meldeinhalte und die Terminologie an jene der AnaCredit-Verordnung angepasst, um eine integrierte Datenerhebung im Bereich der Kreditdaten und Risikoinformationen zu ermöglichen. Die GKE-V 2018 spezifiziert nicht nur die Meldeinhalte für die Meldung granularer Kreditdaten, sondern auch die Meldeinhalte für die Stammdatenmeldungen zu Gegenparteien. Gleichzeitig werden die Meldefristen und die Form der Meldung festgelegt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit für die meldepflichtigen Institute wird die GKE-V 2018 neu erlassen und die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen an das zentrale Kreditregister (Zentralkreditregistermeldungs-Verordnung – ZKRM-V), BGBl. II Nr. 475/2006, mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft gesetzt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

§ 1 enthält die wesentlichen Begriffsbestimmungen für die Zwecke der GKE-V 2018.

Z 1 definiert den Kreis der meldepflichtigen Institute anhand der Vorgaben des § 75 Abs. 1 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 und bringt den Kreis der meldepflichtigen Institute in Einklang mit dem Melderkreis der AnaCredit-Verordnung. Meldepflichtige Institute sind demnach CRR-Kreditinstitute (§ 1a Abs. 1 Z 1 BWG) und CRR-Finanzinstitute (§ 1a Abs. 1 Z 3 BWG) sowie Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten (§ 9 BWG) oder CRR-Finanzinstituten (§ 11 BWG) aus Mitgliedstaaten in Österreich. Kreditinstitute gemäß § 1 BWG, die keine CRR-Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG sind, fallen unter die Definition des CRR-Finanzinstituts gemäß § 1 Z 1 lit. b dieser Verordnung.

Z 2 definiert den Begriff der „Gruppe verbundener Kunden“ (GvK) zum Zweck der Erfüllung der Meldeverpflichtungen nach dieser Verordnung.

Die Z 3 bis 5 definieren die Begriffe „Berichtsmitgliedstaat“, „institutionelle Einheit“ und „Rechtsträger“ und greifen dabei auf die entsprechenden Definitionen der AnaCredit-Verordnung zurück, um eine einheitliche Terminologie und damit eine integrierte Datenerhebung zu gewährleisten.

Z 6 definiert den für die Meldungen gemäß §§ 3 und 4 ausschlaggebenden Begriff der „Gegenpartei“. Hierzu ist festzuhalten, dass für die Zwecke des Austausches für die Risikobeurteilung relevanter Angaben gemäß § 75 Abs. 3 BWG der Begriff der Gegenpartei sich allein auf den Schuldner gemäß lit. b beschränkt.

**Zu § 2:**

Abs. 1 beschreibt den Umfang der Meldeverpflichtung. Dabei wird auf § 75 Abs. 1 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 und die darin enthaltenen Meldeschwellen bzw. Befreiungen von der Meldeverpflichtung Bezug genommen.

Abs. 2 spezifiziert die gemäß § 75 Abs. 1a BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 allein auf konsolidierter Ebene bestehende Meldeverpflichtung hinsichtlich Verbriefungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Inhaltlich entspricht die Meldeverpflichtung gemäß Abs. 3 der bisherigen Meldeverpflichtung des § 1 Abs. 2 ZKRM-V.

Abs. 3 legt fest, durch welche Organisationseinheit die Meldungen gemäß §§ 3 und 4 zu erstatten sind. Im Vergleich zu § 1 Abs. 3 ZKRM-V bleibt der Inhalt der Bestimmung unverändert.

**Zu § 3:**

§ 3 legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf granulare Kreditdaten und Risikoinformationen fest. § 3 unterscheidet bei der Festlegung des Meldeumfangs zwischen CRR-Kreditinstituten bzw. Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich und CRR-Finanzinstituten bzw. Zweigstellen von CRR-Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich.

Abs. 1 richtet sich ausschließlich an CRR-Kreditinstitute und Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich. Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung sind die Anlagen 1A und 1B zu verwenden.

Abs. 2 richtet sich ausschließlich an CRR-Finanzinstitute bzw. Zweigstellen von CRR-Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich. Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung sind die Anlagen 2A und 2B zu verwenden.

Abs. 3 richtet sich ausschließlich an jene meldepflichtigen Institute, die entweder ein übergeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG oder die Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG sind, und der Meldeverpflichtung hinsichtlich Verbriefungen gemäß § 75 Abs. 1a BWG in der Fassung der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017 unterliegen. Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung sind die Anlagen 3A und 3B zu verwenden.

**Zu § 4:**

§ 4 legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf die Meldung von Stammdaten (GKE-Stammdatenmeldung) zu den einzelnen Gegenparteien der meldepflichtigen Institute fest.

Abs. 1 spezifiziert den Inhalt der GKE-Stammdatenmeldung. Der Inhalt der GKE-Stammdatenmeldung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Inhalt der ZKR-Stammdatenmeldung gemäß § 3 Abs. 1 ZKRM-V.

Abs. 2 bis 4 enthalten Sonderbestimmungen, die den Umfang der GvK für die Zwecke der GKE-Stammdatenmeldung definieren. Bis auf eine Anpassung der Terminologie an die AnaCredit-Verordnung entsprechen diese Sonderbestimmungen inhaltlich weitgehend jenen des bisherigen § 3 Abs. 2 und 3 ZKRM-V.

**Zu § 5:**

§ 5 regelt die Modalitäten für die Meldung von Fremdwährungspositionen. Inhaltlich entspricht § 5 den bisherigen Vorgaben des § 7 ZKRM-V.

**Zu § 6:**

§ 6 legt den Zeitpunkt der Meldungen granularer Kreditdaten und Risikoinformationen gemäß § 3 und der GKE-Stammdatenmeldung gemäß § 4 fest. Hinsichtlich der Meldungen granularer Kreditdaten und Risikoinformationen gemäß § 3 unterscheidet § 6 zwischen monatlichen Meldungen und Quartalsmeldungen.

Abs. 1 setzt den Meldestichtag für jene Meldungen gemäß § 3 fest, die monatlich anhand der Anlagen 1A (§ 3 Abs. 1) und 2A (§ 3 Abs. 2) zu erstatten sind.

Abs. 2 setzt den Meldestichtag für jene Meldungen gemäß § 3 fest, die quartalsweise anhand der Anlagen 1B (§ 3 Abs. 1), 2B (§ 3 Abs. 2), 3A und 3B (§ 3 Abs. 3) zu erstatten sind. Die Quartalsmeldetermine (12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar) entsprechen den Quartalsmeldeterminen, die in der Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) – AnaCredit-Begleitverordnung 2017, BGBl. II Nr. 349/2017, für die Meldungen von Daten gemäß der AnaCredit-Verordnung vorgesehen sind. Damit soll die

Integrationsmöglichkeit der Meldungen von granularen Kreditdaten und Risikoinformationen in die Meldungen gemäß der AnaCredit-Verordnung sichergestellt werden.

Abs. 3 legt fest, dass Erstmeldungen von Gegenparteien (Abs. 3 Z 1) und nachfolgende Änderungsmeldungen (Abs. 3 Z 2) im Rahmen der GKE-Stammdatenmeldung unverzüglich zu erstatten sind.

**Zu § 7:**

In § 7 wird die Form der Meldung an die Oesterreichische Nationalbank geregelt. § 7 entspricht inhaltlich den bisherigen Vorgaben des § 10 Abs. 1 ZKRM-V.

**Zu § 8:**

§ 8 entspricht dem bisherigen § 11 ZKRM-V.

**Zu § 9:**

§ 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 ZKRM-V.

Abs. 1 und 2 finden ihre inhaltliche Übereinstimmung in dem bisherigen § 12 Abs. 1 und 2 ZKRM-V.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 Z 4 ZKRM-V.

**Zu § 10:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Gemäß Abs. 1 tritt die GKE-V 2018 mit 1. September 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Meldungen zu granularen Kreditdaten und Risikoinformationen ausschließlich anhand der Anlagen 1A, 1B, 2A, 2B, 3A und 3B zu den in § 6 vorgesehenen Meldestichtagen zu erstatten. Gleiches gilt für die GKE-Stammdatenmeldungen gemäß § 4.

Gleichzeitig tritt die ZKRM-V gemäß Abs. 2 mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft, um einen reibungslosen Übergang vom Melderegime der ZKRM-V in das Melderegime der GKE-V 2018 zu gewährleisten.

**Zu den Anlagen:**

Im Rahmen der Erlassung der GKE-V 2018 ändert sich auch das Erscheinungsbild der Anlagen. Eine strukturelle Angleichung zwischen den Meldungen gemäß der GKE-V 2018 und jenen gemäß der AnaCredit-Verordnung soll eine weitestgehend redundanzfreie Erhebung ermöglichen. Daher wird der technische Erhebungsmodus (Gliederung und Struktur der Anlagen) an die technischen Vorgaben der Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die Übermittlung von Meldedaten an die Oesterreichische Nationalbank unter Anwendung eines Datenmodells (Datenmodellverordnung 2016), BGBl. II Nr. 138/2016, angepasst. Soweit möglich, werden auch inhaltliche Anforderungen und Begrifflichkeiten der AnaCredit-Verordnung berücksichtigt, weswegen beispielsweise eine Gliederung in Instrument-, Finanz- und Sicherheitendaten einerseits sowie Bilanz- und Risikodaten vorgenommen wird. Die damit ermöglichte gemeinsame Erhebung granularer Kreditdaten für aufsichtliche und statistische Zwecke soll insgesamt zu einer Verringerung des Meldeaufwands führen.